

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/09 B

L 16 R 1023/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 10 R 2610/06 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Dezember 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren außergerichtliche
Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 15.12.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung ohne Kürzung des Zugangsfaktors für die Zeit vom 1.12.2005 bis 28.2.2007 zu erhalten, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 14.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage, ob § 77 Abs 2 Satz 1 Nr 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2007 geltenden und gemäß § 300 Abs 2 SGB VI anwendbaren Fassung verfassungswidrig sei.
- 6 Sie hat jedoch nicht dargetan, dass diese Frage noch klärungsbedürftig, also in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt sei. Vielmehr trägt die Klägerin selbst vor, dass sich das BSG mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt habe. Hat aber das Revisionsgericht die mit der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage bereits entschieden, muss die Klägerin als Beschwerdeführerin im Einzelnen darlegen, weshalb die Frage noch klärungsbedürftig ist (*vgl BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2; BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die erforderliche intensive Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG lässt die Beschwerdebeurteilung nicht erkennen. Anlass dafür hätte bereits deshalb bestanden, weil die Klägerin aus dem vom LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegten Urteil des 5. Senats des BSG vom 14.8.2008 (*B 5 R 32/07 R, SozR 4-2600 § 77 Nr 5*) ersehen konnte, dass die für Streitigkeiten aus der Rentenversicherung zuständigen Senate des BSG (der 5. und der 13. Senat) nunmehr



übereinstimmend unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung des 4. Senats des BSG vom 16.5.2006 (*BSGE* 96, 209 = *SozR* 4-2600 § 77 Nr 3) der Auffassung sind, dass Rentenabschläge auch bei Renten wegen Erwerbsminderung anfallen und dies mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist. Die Klägerin setzt sich jedoch nicht mit den vom 5. Senat des BSG im - jedenfalls zum Zeitpunkt der Beschwerdebegründung ihr bereits längere Zeit im Volltext vorliegenden - vorgeannten Urteil angeführten Argumenten auseinander, die für eine Absenkung des Zugangsfaktors auch bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres sprechen. Allein ihr Vortrag, dass bisher eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) "zur Vereinbarkeit der streitigen Norm mit dem GG" fehle, ersetzt die notwendige Darlegung zur Klärungsbedürftigkeit nicht und rechtfertigt keine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (*vgl BSG SozR* 3-1500 § 160a Nr 34).

- 7 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003, SozR* 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN).
- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, das LSG habe nicht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG entscheiden dürfen, ist ein Verfahrensmangel nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet. Dass das Sozialgericht nach § 124 Abs 2 SGG mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, hindert das LSG nicht, nach § 153 Abs 4 SGG zu verfahren (*BSG vom 14.10.2005 - B 11a AL 45/05 B, Juris RdNr* 7). Gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind die Beteiligten vor einer Entscheidung über die Berufung durch Beschluss lediglich zu hören; ihres Einverständnisses bedarf es nicht. Zwar ist von der Entscheidungsmöglichkeit durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG in einer für die Beteiligten möglichst schonenden Weise Gebrauch zu machen (*Senatsbeschluss vom 20.11.2003, SozR* 4-1500 § 153 Nr 1 RdNr 6; *BSG vom 31.7.2002 - B 4 RA 28/02 R, Juris RdNr* 15). Das LSG musste daher vor Erlass des Beschlusses Einwänden der Klägerin nachgehen und ggf mitteilen, dass es keine Veranlassung habe, von der beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss abzuweichen. Dass das Berufungsgericht dies nicht getan hat, behauptet die Klägerin nicht. Sie trägt hierzu lediglich vor, sie habe das LSG in Kenntnis der Ankündigung des SoVD auf seiner Internetseite, gegen das Urteil des BSG vom 14.8.2008



Verfassungsbeschwerde einzulegen, darauf hingewiesen, nach Rechtshängigkeit der Verfassungsbeschwerde beim BVerfG das Ruhen des Berufungsverfahrens beantragen zu wollen. Sie legt jedoch nicht dar, dass das LSG dem - ohnehin nur angekündigten - Ruhensantrag dann auch hätte entsprechen müssen; hierfür hätten die Voraussetzungen für einen Ruhensbeschluss des LSG nach § 202 SGG iVm § 251 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ua Antrag der Beklagten) vorliegen müssen.

- 9 Sofern die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe ihr nach Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsgründe der Entscheidung des BSG vom 14.8.2008 keine ausreichende Zeit für eine ausführliche und substantiierte Remonstration eingeräumt, hat sie nicht dargelegt, alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen, etwa durch Stellung eines Antrags auf entsprechenden Schriftsatznachlass nach der Mitteilung des LSG vom 21.10.2008, dass es weiterhin erwäge, durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden.
- 10 Sofern die Klägerin schließlich einen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens darin sieht, dass sie nunmehr keine Möglichkeit mehr habe, sich an eine Verfassungsbeschwerde "anzuhängen", hat sie nicht aufgezeigt, in welcher Weise sie durch den Beschluss des LSG gehindert sei, selbst Verfassungsbeschwerde einzulegen.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

